

Satzung der Kreisstadt Höxter

vom 19.12.2024

zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Kreisstadt Höxter in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Kreisstadt Höxter erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

304 v. H.
2. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) und für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) (Grundsteuer B)

920 v. H.

§ 2

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Kreisstadt Höxter erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Gewerbesteuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz):

440 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.